

Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 18.02.2016 Nr. 07

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Bekanntmachung der 1. Sitzung des Gremiums über die Neubildung des Landkreises Göttingen am 24.02.2016	65
Einladung zur 25. Kreistagssitzung am 24.02.2016	66
Widerruf der Bewässerungs- und Staurechte der wässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen	67
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Duderstadt</u>	
B-Plan Nr. 35, 2. Änderung „Am Klappenweg“ Duderstadt und F-Plan Berichtigung	68
Benutzungs- und Gebührensatzung mit Anlage für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt	71
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Unterhaltungsverband Münden</u>	
Haushaltssatzung 2016 des Unterhaltungsverbandes Münden	77
<u>Sparkassenzweckverband Duderstadt</u>	
81. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.02.2016	78

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 24.02.2016, um 16:00 Uhr trifft sich das Gremium nach § 4 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen (Mitglieder der Kreistage des Landkreises Göttingen und Osterode am Harz) im Dorfgemeinschaftshaus Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, zu seiner 1. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, anschließend Feststellung des ältesten anwesenden zur Leitung der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bereiten Mitglieds; Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der/des Vorsitzenden; Feststellung der Tagesordnung; Berufung der Kreiswahlleitung und Stellvertretung für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen am 11. September 2016; Kreiswahl am 11. September 2016: Festlegung der Wahlbereiche; Bericht über den aktuellen Projektstatus des Südniedersachsenprogramms; Verschiedenes

Die vollständige Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 24.02.2016, um 17:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Dorfgemeinschaftshaus Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, zu seiner 25. öffentlichen Sitzung. Die Sitzung findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung der Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz (Gremium nach § 4 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen) statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 24. öffentliche Sitzung des Kreistages am 09.12.2015; Mitteilungen und Berichte; Feststellung des Verzichts auf die Stellung als stellvertretende Landrätin; Umbesetzung des Kreisausschusses: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion; Wahl einer/eines ehrenamtlichen Vertreterin/Vertreters des Landrates; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2014 sowie die Entlastung des Landrates; Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung: Überplanmäßige Aufwendungen; Erwerb von Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung: Schloss Wollershausen; Kauf der Liegenschaft Krankenhaus Hann. Münden - Einrichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge sowie Aufbau eines Integrations-, Bildungs- und Qualifizierungszentrums: weitere außerplanmäßige Auszahlungen; Erstattungen an die Stadt Göttingen gem. § 169 VI NKomVG - Personalkosten SGB XII: überplanmäßige Aufwendungen; Erstattungen an die Stadt Göttingen gem. § 169 VI NKomVG - Quotales System SGB XII: überplanmäßige Aufwendungen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite

www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Umweltamt
7023(203)70078-16

Göttingen, 09.02.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Widerruf der Bewässerungs- und Staurechte der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, beabsichtige ich, die Bewässerungs- und Staurechte der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen, zu widerrufen.

Die Mitglieder der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen fordere ich hiermit auf, Einwendungen gegen den Widerruf spätestens bis zum Ablauf des **21.03.2016** schriftlich beim Landkreis Göttingen, Umweltamt, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 511 geltend zu machen. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht vorliegen.

Im Auftrage

gez.

Schütte

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.02.2016 Nr. 07



**Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Klappenweg“, OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a und § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 35 – 2. Änderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 02.12.2015 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 – 2. Änderung „Am Klappenweg“, OT Duderstadt, und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der B-Plan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor. Durch die Planung wird ein bisher als Grünfläche ausgewiesenes Grundstück zu einem Baugrundstück.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 35 – 2. Änderung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird für das Zustandekommen des B-Planes Nr. 35 – 2. Änderung auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wolfgang Nolte
Bürgermeister

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Stadt Duderstadt, OT Duderstadt
Übersichtsplan M 1:1000

Bebauungsplan Nr. 35 – 2. Änderung „Am Klappenweg“ und
 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

————— Geltungsbereich des Bebauungsplanes und
 Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. 3464) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in der Fassung vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in denen folgende Betreuungsangebote vorgehalten werden:
 1. Von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres = **Krippe**.
 2. Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung = **Kindergarten**.
 3. Im Rahmen freier Kapazitäten Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren in Kindergartengruppen = **altersübergreifende Gruppe**.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten stehen allen Kindern mit Wohnsitz im Gebiet der Stadt Duderstadt zur Verfügung.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 12 KiTaG. Die besondere soziale Situation der einzelnen Kinder und der Eltern/Sorgeberechtigten ist zu berücksichtigen.
- (3) Anmeldungen sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin unter Verwendung der hierfür erstellten Vordrucke bei der Leiterin / dem Leiter der gewünschten Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin / der Leiter der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Duderstadt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, dies gilt grundsätzlich auch nach Erkrankungen.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte gilt für das laufende Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sie gilt ohne besondere Bestätigung weiter, sofern die Stadt als Träger der Kindertagesstätte nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kindergartenjahres kündigt.

- (4) Bei freien Plätzen kann das Betreuungsangebot auch auf Kinder ausgedehnt werden, die außerhalb des Stadtgebietes ihren Wohnsitz haben.
Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Zusage der Wohnortgemeinde zur Übernahme des Betriebskostenanteils und erfolgt widerruflich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.).
Ein Widerruf kann erfolgen, wenn eine Aufnahme von Kindern aus dem Bereich der Stadt Duderstadt sonst nicht möglich wäre.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt unabhängig von den gesetzlich festgelegten Sommerferienzeiten am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind mit Ausnahme der regionalen und gesetzlichen Feiertage (Fronleichnam) von Montag bis Freitag geöffnet.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommer- und Weihnachtsferien in Niedersachsen bleiben die Kindertagesstätten für die Dauer von insgesamt bis zu 5 Wochen geschlossen.
- (4) In Absprache mit der Elternschaft können die Kindertageseinrichtungen weitere Schließtage festlegen.
- (5) Die regulären Betreuungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:
- | | |
|------------------|-------------------|
| Halbtagsplatz | 08.00 – 12.30 Uhr |
| ¾-tagsplatz | 08.00 – 14.00 Uhr |
| Ganztagsplatz | 08.00 – 16.00 Uhr |
| Nachmittagsplatz | 12.00 – 16.00 Uhr |
- (6) Die einzelnen Betreuungszeiten und darüber hinaus gehende Sonderöffnungszeiten für die Kindertagesstätten werden vom Bürgermeister unter Würdigung des Elternwillens festgelegt und bekannt gegeben.
- (7) Die Busbeförderung für Kinder ab 3 Jahren findet teilweise im Rahmen der regulären Öffnungszeiten statt und zählt als Betreuungszeit.
Ein Rechtsanspruch auf Busbeförderung ist nicht gegeben.

§ 4 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Die Stadt Duderstadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten Gebühren (*Elternbeitrag*).
Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Besuchen Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte in Duderstadt, ermäßigt sich der Elternbeitrag insgesamt um 20 %, das dritte und alle weiteren Geschwisterkinder werden beitragsfrei betreut.
- (3) Für Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes ihren Wohnsitz haben, gelten die Elternbeiträge nur dann, wenn sich die Wohnortgemeinde verpflichtet hat, einen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres orientierten und vom Bürgermeister festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen. Ein so festgelegter Kostenbeitrag gilt jeweils für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).
Kann eine solche gemeindliche Kostenbeitragszahlung nicht erreicht werden, setzt der Bürgermeister die Höhe des Elternbeitrages fest.

- (4) Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Betreuungs- und Sachkosten abgegolten.

§ 5 Entstehung des Beitrages, Beitragszeitraum

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. des Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auch nach dem 15. des Monats möglich. In diesem Fall sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht gilt für das gesamte Kindergartenjahr und wird durch die Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen sowie bei Urlaub, Krankheit, Kur oder sonstiger längerer Abwesenheit des Kindes nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Die Kündigung des Platzes kann nur schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

Für den Bereich der Kindergärten ist eine Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Krippe, ist eine Kündigung grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich, auch wenn das Kind im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet. Es wird weiterhin der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erhoben.

- (4) Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann nur zum Ende des Monats erfolgen. Die Ummeldung ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich in der betreffenden Kindertagesstätte einzureichen. Eine Verkürzung der Betreuungszeit ist für die Monate Juni bis Juli jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann in der Regel zum Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen, sofern entsprechende Kapazitäten hierfür zur Verfügung stehen.
- (5) Der Elternbeitrag ist monatlich spätestens am 05. des Monats für den laufenden Monat an die Stadt Duderstadt zu zahlen.
- (6) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesstätte besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Eltern/Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Beantragung auf Übernahme des Elternbeitrages durch den Landkreis Göttingen entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Fernbleiben, Ausschluss

- (1) Längeres Fernbleiben des Kindes soll innerhalb von 3 Tagen entschuldigt werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so kann der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz verfallen.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt unentschuldigt fehlt,
 - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört,
 - die Eltern/Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die Eltern/Sorgeberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten,
 - das Kind dem Kindertagesstättenalltag nicht gewachsen ist,
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (3) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Duderstadt.
- (4) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten vorausgehen.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder in die Kindertagesstätte gebracht und spätestens bei Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden. Die volle Verantwortung wird auch dadurch nicht eingeschränkt, dass die Stadt Duderstadt zu einzelnen Kindertageseinrichtungen ein Beförderungsangebot unterbreitet.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten.
- (3) Soll ein Kind von anderen Personen als den Eltern/Sorgeberechtigten abgeholt werden, so sind diese Personen vorher verbindlich zu benennen. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann diese verbindliche Vereinbarung auch in schriftlicher Form von den Eltern/Sorgeberechtigten verlangen.
- (4) Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes vom Erziehungsberechtigten und endet mit der Übergabe an diesen bzw. an eine nach Abs. 3 benannte Person.
- (5) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind aufgefordert, sich beim Bringen bzw. Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (6) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern/Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 8 Haftung, Versicherung

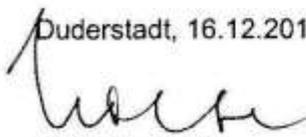
- (1) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Bekleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV). Der Deckungsschutz gilt auch bei Inanspruchnahme der Beförderungsangebote der Stadt Duderstadt zu den Kindergärten. Ein Wegeunfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Eine Haftung der Stadt Duderstadt über einen eventuellen Versicherungsschutz bei Unfall oder ähnlichen Ereignissen hinaus ist im Fall des unerlaubten Verlassens des Bereiches der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

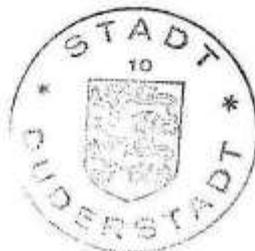
§ 9 Elternvertretung und Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Zur ersten Wahl in einer Kindertagesstätte lädt die Leiterin/der Leiter für den Träger ein.
- (3) Der Beirat setzt sich aus den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, 2 Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte, darunter die Leiterin/der Leiter der Einrichtung und einem Vertreter der Stadt Duderstadt (Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter) zusammen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt vom 12. April 2000 in der Fassung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Duderstadt, 16.12.2015

Wolfgang Nolte



Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt

Betreuungszeit	Elternbeiträge monatlich	
	Krippe	Kindergarten/ altersgemischte Gruppen
Reguläre Betreuungszeiten		
Halbtagsplatz (08.00 – 12.30 Uhr)	179,00 €	124,00 €
Nachmittagsplatz (12.00 – 16.00 Uhr)	-	103,00 €
Dreiertagsplatz (08.00 – 14.00 Uhr)	225,00 €	156,00 €
Ganztagsplatz (08.00 – 16.00 Uhr)	-	199,00 €
Flexible Öffnungszeiten / Sonderöffnungszeiten (vor bzw. nach den regulären Betreuungszeiten)		
Frühdienst - 07.30 – 08.00 Uhr - und gegebenenfalls frühere Zeiten	je angefangene ½ Stunde 16,00 €	je angefangene ½ Stunde 13,00 €
Spätdienst - 12.30 – 15.00 Uhr / Krippe - - 12.30 – 16.00 Uhr / Kindergarten - und gegebenenfalls spätere Zeiten	je angefangene ½ Stunde 16,00 €	je angefangene ½ Stunde 13,00 € - bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr insges. höchstens 32,00 € - bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr insges. höchstens 75,00 €

Haushaltssatzung

des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	119.000,00 €
und in der Ausgabe auf	119.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontouberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2016 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 3,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 04.02.2016

gez. Kaduhr

Kaduhr
(Verbandsvorsteher)

gez. Lampert

Lampert
(Geschäftsführer)

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 81. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Freitag, 26. Februar 2016, 17:15 Uhr
im Schulungszentrum der Hauptstelle Duderstadt, Bahnhofstr. 41**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 17. Juli 2015

3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers

4. Mitteilungen des Vorstandes

5. Jahresabschluss 2015 und Lagebericht der Sparkasse Duderstadt

6. Handel und Zahlungsverkehr im Wandel: E-Commerce und E-Payment (Präsentation durch Marina Lühmann – stellv. Leiterin der Abteilung Vertriebsmanagement)

7. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meyna
Vorsitzender der Verbandsversammlung